

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL: COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 14. Mai 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Nach § 136 Absatz 1 Satz 1 SGB V kann der G-BA in Richtlinien unter anderem verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die Durchführung bestimmter Leistungen festlegen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) beschlossen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit der Änderung der Regelung in § 25 Absatz 2 QSKH-RL wird klargestellt, dass das Krankenhaus keinen Nachweis dafür erbringen muss, dass die COVID-19-Pandemie ursächlich für die Unterschreitung der Dokumentationsrate war. Für die Erfüllung der Voraussetzungen von § 25 Absatz 2 Satz 1 QSKH-RL genügt es, dass das Krankenhaus z.B. unter Angabe des Umfangs COVID-19-bedingter Personalausfälle oder unter Angabe der Anzahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten mit COVID-19 plausibel darlegt, dass eine Überlastungssituation vorlag oder Arbeitsabläufe geändert werden mussten und dies dann auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Dokumentation der Datensätze für die Qualitätssicherung hatte.

Eine entsprechend plausible Darlegung ist ausreichend dafür, dass eine Unterschreitung der Dokumentationsrate als unverschuldet gilt.

Die pauschale Berufung auf die COVID-19-Pandemie zur Begründung einer Unterdokumentation durch ein Krankenhaus, welches nicht selbst durch Personalausfälle oder Behandlung von Patientinnen und Patienten von der Pandemie betroffen war, genügt hingegen nicht zur Annahme einer unverschuldeten Unterschreitung der Dokumentationsrate.

Aufgrund der Belastungen der Krankenhäuser durch die Ausbreitung von COVID-19 wird die Frist zur Abgabe einer Begründung für unverschuldete Unterdokumentation für das Erfassungsjahr 2019 um einen Monat verlängert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

In der Sitzung des Plenums wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, die Regelung in § 25 QSKH-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken